

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 67.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 22. August.

1916.

Achtet auf Erntebrandstifter.

Erstes Blatt.

Amtliches.

Terminkalender.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sonntag, den 26. August 1916, letzter Termin zur Einreichung der Nachweisung über die aus früheren Ernten vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Mehl und der Frageliste K über die Selbstversorger.

Verfügung vom 10. August 1916, Kreisbl. Nr. 64. Auf die genaue Ausführung der Bekanntmachungen und die sorgfältige Ausfüllung der Nachweisungen lege ich besonders Wert.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Oberwesterwaldkreises.

Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

1. Beschlagnahme.

§ 1

Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung zum Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 - 7 a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die

Achtet auf Kriegsgefangene.

Ortsänderung unter Angabe der Menge bei Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungspflicht nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten vier Zehntel, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu

sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden. Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Aushändigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) Gerste an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder die von dieser bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,
- b) Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugschein (§ 20 Abs. 4) liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 7 a

Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatwecken erlassen.

Wintergerste darf zu Saatwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

- a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung an andere Stellen übertragen.

- b) Der im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugene Sommergerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die

Der Erbe von Buchenau.

Roman von Herbert von der Osten.

12

„Weit dranhin auf dem Hofe hörte ich Euch schon immer säkieren; aber sobald ich ins Zimmer trat, verstummte die Unterhaltung.“

Wenn man Dich mit der Wetterwolke auf der Stirn sah, so verging einem die Lust zur Unterhaltung, besonders mir, die auch wußte, daß ich Deinen Jörn früher oder später zu fühlen bekommen würde,“ schaltete Marga ein.

Hohenegge durchmaß mit aufgeregten Schritten die Halle. Möglich, daß ich zu hart gegen Dich war,“ sagte er gerührt. „Meine Erbitterung war zu groß, als daß ich hätte gerecht bleiben können.“

„Erbittert warst Du auf mich,“ rief die junge Frau, in leidenschaftlicher Empörung aufflammend. „Verlangtest Du, daß ich der Mutter die Tür wies nach dem sie mich mit ihrer selbstlosen Pflege, dem Tode abgerungen hatte? Denn hast mich das Unglück traf, am Tage nach unserer Hochzeit krank zu werden, das konntest Du mir doch nicht als Schuld anrechnen?“

Zwischen die Brauen des Freiherrn grub sich eine finstere Falte. „An diese Krankheit und ihre Ursachen solltest Du mich besser nicht erinnern,“ stieß er hervor. „Du warst ja auch längst gesund, als Du Dich noch immer krampfhaft an Deine Mutter klammertest, und ich auf diesem Wege stets erfahren mußte, was Du alles an mir auszusehen fandest.“

„Ich weiß nicht, was die Mutter mit Dir besprochen hat,“ entgegnete Marga ernst. „In meinem Auftrage ist es nicht geschehen. Ich beschwerte mich nicht über meinen Mann, noch nicht bei meiner Mutter.“

„Es hatte aber etwas stark den Anschein.“

Sie hob die dunkel beschatteten Augen in schmerzlichem Vorwurf zu ihm auf. „Nimm mir's nicht übel, Hans; aber ehe ich einen Menschen so rücksichtslos für ein Vergehen blühen lasse, so überzeuge ich mich doch erst, ob er's begangen hat.“

„Ich habe meine Pflichten Dir gegenüber streng erfüllt. Vielleicht zu sehr. Die Mutter wenigstens sagte das.“

Hans Dietrich warf das stolze Haupt trotzig zurück. „Deine Mutter hatte etwas eigentümliche Ansichten über Deine

Pflichten gegen mich,“ erklärte er. „Wollte sie doch gleich mit Dir abreisen, als ich einmal heftig gegen Dich wurde, als Du in Dämmern mit Deinem hübschen Vetter Liebeslieder sangst.“

Marga brach in ein krampfhaftes, nicht zu hemmendes Weinen aus. „Und wenn ich mit ihr gereist wäre, hätte sie nicht einfach, vielleicht schlecht gepflegt in fremden Ländern sterben müssen,“ schluchzte sie.

Ein leises Klopfen an der Tür hinderte weiteres Aussprechen. Christian meldete mit verlegenem Gesicht den Geheimrat. Hohenegge entfernte sich hastig, um auf dem Hofe nach dem Rechten zu sehen. Marga wußte sich, ihre Tränen niederzujagen; aber Dr. Braun sah ihre Spuren doch, als er sich bestürzt über sie beugte. Der fieberhaft erregte Zustand ihrer Nerven beunruhigte ihn viel mehr als der leichte Ratarach ihrer Zungenzpitzen. Mit bestimmter Miene ging er nach der Unterführung der Freitrepppe hinab.

Hohenegge hatte einen der Knechte bei der Mißhandlung eines alten Pferdes ertappt, ein Vergehen, das ihn stets auf äußerste erbitterte. Der Geheimrat hörte ihn schon von weitem wettern, während er über den Hof ihm entgegenschnitt.

Peinlich berührt wandte sich Dr. Braun nach dem Fenster zurück, hinter dem er seine zarte, blasse Patientin wußte, deren überreizte Nerven sie jeden lauten Ton wie einen körperlichen Schmerz empfinden lassen mußten. Er fürchtete, daß sie vorhin von ihrem Manne in ähnlicher Weise gescholten worden sein könnte.

Während er mit dem Freiherrn bei einem Glase Wein zusammensaß, beobachtete er voll heimlicher Sorge die harten wie aus Stein gemeißelten Züge seines Vorgesetzten. Alle Geschichten, die man sich von den Gewalttätigkeiten dieses jahrgarigen Mannes erzählte, zogen ihm durch den Sinn und steigerten seine Teilnahme mit dem jungen blumengarten Weiden, auf deren schwachen Schultern der Druck der braunen, hartgearbeiteten Hand dort wohl zu schwer lasten mochte. Mit großer Deutlichkeit erinnerte er Hohenegge, der Kranken tiefste, absolute Ruhe zu verschaffen und sie mit jeder nur erdenklichen Schonung zu behandeln.

Die Abfälligkeit dieser Verwarnungen entging Hans Dietrich nicht. Lange, nachdem ihn der Arzt verlassen hatte, sah er noch immer mit zerküßter Stirn vor der halb gelee-

ten Weinflasche. Die böse Prophezeiung seiner Schwiegermutter, daß er Marga mit seiner Rücksichtslosigkeit noch einmal morben werde, tauchte beunruhigend in seiner Erinnerung auf. Verschiedene unliebsame Gespräche fielen ihm ein, in denen die verstorbene Frau von Gartenstein ihm versichert hatte, daß so ziemlich alle seine Lebensgewohnheiten „peinlich“ und „schädlich“ für die subtilen Nerven ihrer Tochter seien. Er glaubte daher, Marga etwas Gutes zu erweisen, wenn er sie während ihrer Krankheit so viel als möglich von seiner „gesundheitsgefährlichen“ Nähe befreite.

So kam es, daß der Oberförster an diesem Abend die Aufforderung zu einer mehrtägigen Jagd erhielt.

Hasso stieß zu Ebertin über; dem gesamten Hauspersonal wurde ein furchtbares Strafgericht angedroht, falls die Ruhe der Patientin durch das geringste Geräusch gestört würde.

In Grabeschwärze lag Schloß Buchenau deshalb, als Hans Dietrich, gefolgt von seinen Jagdhunden, in den Wald hinauszog.

Laute wie Gespinnster huschte die Dienerschaft über die Korridore; kein Ton drang an das Ohr der einsamen Kranken.

4. Kapitel.

Vizis Heimkehr hatte sich wenig angenehm gestaltet. Ein nächtlicher Wind wehte ihr stürmisch entgegen, als sie dem Zuge entstieg. Zu ihrer Abholung war niemand gekommen. Verstimmt stieg sie die mit billigen Teppichen belegten „falschen“ Marmortreppen zu der Wohnung ihrer Eltern empor.

Es dauerte endlos, bis auf ihr Klingeln im Korridore Schritte laut wurden, unsichere, hastende Männer Schritte. Eine nervöse Hand bewegte die Sicherheitskeite. Vizis stand ihrem Vater gegenüber.

„Ach! Du bist's!“ sagte der Hauptmann mit seiner müden Stimme, die immer wie eine leise Anklage klang. Er zog die Tochter in den Salon, der umgeben war, trotz seiner eleganten Möbel, einen wenig anheimelnden Eindruck machte. „Hier werden wir Deine Mutter nicht. Sie ist gerade ein bißchen eingeschlafen,“ flüsterte er. „Es ist ein böser Tag heute. Am Morgen entdeckten wir, daß uns die Köchin in der Nacht durchgegangen ist, und dann kam der Unglücksbrief von Hohenegge. Seitdem hat sie einen Nervenzusammenbruch nach dem anderen.“

sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saatzwecken allgemein erteilen.

- c) Wer mit nicht selbstgebaute Wintergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 8

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den die Beschlagnahme ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 9

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet läßt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Gerste zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 7 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 7 a Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die ihm nach den §§ 5 und 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

2. Lieferung der Gerste

§ 11

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben sechs Zehntel ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungsverpflichtung nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten. Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, sind durch den Kommunalverband von der Lieferungsverpflichtung nach Abs. 1 insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferungsverpflichtung nach Abs. 1 insoweit zu befreien, als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über vier Zehntel ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

§ 12

Auf die zu liefernden Gerstenmengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

Hat der Unternehmer Gerste zu Saatzwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend.

§ 13

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden.

Vor der Enteignung ist die Gerste auszufordern, die dem Besitzer verbleiben soll.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle gestellt.

§ 13 a

Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu den Zwecken verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren

Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Uebernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16

Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

(Schluß folgt.)

Verordnung

über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel.

Vom 3. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt:

§ 2

Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,
d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3

Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischauswaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischauswaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläser usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt in Büchsen, Dosen, Gläser usw.,
4. Eier

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfd. sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4

Die Aufnahme bei den im § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis,
2. Reismehl und Reisgries,
3. Bohnen,
4. Erbsen,
5. Linsen,
6. Schinken,
7. Speck,
8. Würste,
9. sonstige Fleischauswaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.),
10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven),
11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt,
12. Fischkonserven,
13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe,
14. Gemüsekonserven,
15. Dörrengemüse,
16. Dörrobst,
17. Zucker,
18. Marmelade ohne Höchstpreis,
19. Marmelade mit Höchstpreis,

20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaustrich dienende Waren,

21. Kunsthonig,

22. Kaffee gebrannt,

23. Kaffee ungebrannt,

24. Tee,

25. Kakao,

26. kondensierte Milch,

27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a.,

28. Eier,

29. Speiseöle,

30. Butter,

31. Schmalz,

32. sonstige Speisefette,

33. Seife

Für jede Gruppe sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschließenden vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5

Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in denen die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgl. ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Bordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6

Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschuß u. a. oder mit Zollausschlüssen oder Freizirkeln befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7

Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Bordrucks anzugeben.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsass-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marinerverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt dem Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigendrucke zu verwenden, und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern eine Haushaltsliste nach dem in Anlage A beigefügten Muster, im übrigen, einschließlich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B beigefügten Muster. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Bordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Bordrucke maßgebend.

§ 10

Die Herstellung und Versendung der für die Erhebung erforderlichen Drucke erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucke entstandenen Kosten werden den Landeszentralbehörden ersetzt.

§ 11

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben nach den in den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Mustern Zusammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verwaltungsbezirken getrennt, bis zum 25. September 1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

§ 14

Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Rohhäuten.

(Schluß.)

§ 5

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3 gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen ohne Maul, (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.

Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langklaubig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gefalzen sein;

c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen

a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) sowie für Häute und Felle geschädigter Tiere um

insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 kg, insgesamt 0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

c) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um

insgesamt 2,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,00 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

d) für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,75 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

e) für Engerlinge (bis 8 offene) um

insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,50 M. für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;

f) für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offene Engerlingen) um

25 Pf. für das Kilogramm Grünengewicht

g) für Abdecker und Fallhäute 20 Pf. für das Kilogramm Grünengewicht;

h) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg Pfg.	Bei Häuten v. höchst. 25 kg für je 1 kg Pfg.	Bei Häuten u. Fellen von höchst. 15 kg für je 1 kg Pfg.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale)	6	3	2
ohne oder mit Horn	4	2	1
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifbein	4	2	1

2. Bei Rohhäuten und Ponghäuten:

a) für Häute mit ausgeschlachtetem oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flemlen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Fuß abgeschnittener) oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder keinem Schnitt im Kern, oder

bei 2 Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfteil

1,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 2,00 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

b) für Häute ohne Kopf oder von geschädigten Tieren, oder Häute mit leichten Narbenschäden mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a. aufgeführten Fehlerarten:

2,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 4,00 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

c) für Schuhhäute (stark geschleifte, stark verschlittene, gründig matte Häute):

ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

a) für leichte Beschädigung*) um

insgesamt 0,50 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge

insgesamt 0,75 M. für das Fell von 150 cm und mehr;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um

insgesamt 1,00 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 1,50 M. für das Fell von 150 cm und mehr;

c) für Schuhfelle, stark verschlittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Fautstelle.

§ 7

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 8

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungslaufe im Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter 2 b für nicht rechtzeitig gelieferten festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch II 700/10. 15. R. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. August 1916.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Anordnung

über das Ausdreschen von Brotgetreide.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 - R.-G.-Bl. S. 613 - und der Ausführungsbestimmung hierzu vom 24. Juli 1916 ordne ich für den Bezirk des Oberwesterwaldkreises folgendes an:

§ 1.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, allmonatlich mindestens je 1/7 der Gesamt mengen des bei ihnen beschlagnahmten Brotgetreides bis zum 20. jeden Monats auszudreschen. Das erste Mal bis zum 20. September d. Js. Wie groß die hier nach von jedem Unternehmer auszudreschende Monatsmenge ist, bestimmt die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der Größe der Erntefläche und des Durchschnitts fahres von 8 Zentner pro Morgen der festgestellten Anbaufläche.

Von Ernteflächen von weniger wie ein Morgen ist ein einmaliges Ausdreschen anzuordnen mit der Maßgabe, daß 1/7 der Gesamternte jeder Gemeinde allmonatlich ausgedroschen werden muß. Wie groß diese Monatsmenge ist, haben die Ortspolizeibehörden bis spätestens 15. September d. Js. hierher zu berichten.

§ 2.

Beim Ausdreschen ist das Druschergebnis durch sofortiges Nachwiegen des ausgedroschenen Kornes festzustellen.

§ 3.

Ueber das Ergebnis des monatlichen Ausdresches ist der Ortspolizeibehörde bis zum 20. jeden Monats Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß die Größe der Erntefläche und das Gewicht des davon ausgedroschenen Getreides enthalten. Bei Benutzung der Dreschmaschine ist die Anzeige nicht erforderlich - vergl. § 4 -

§ 4.

Das Ausdreschen mittels Dreschmaschine ist der Ortspolizeibehörde von dem Unternehmer des Dreschmaschinenbetriebes jedesmal vor Beginn des Dreschens anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat durch beauftragte Polizeibeamte das Ausdreschen überwachen und das Druschergebnis - Größe der abgeernteten Fläche und Gewicht des ausgedrosch. Getreides - feststellen zu lassen.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörden haben das Druschergebnis auf Grund der Einzelanzeige und der eignen Feststellungen allmonatlich zusammenzufassen und spätestens bis zum 25. jeden Monats dem Landratsamt anzuzeigen.

§ 6.

Wer es unterläßt, die in den §§ 1 bis 4 aufgegebenen Pflichten zu erfüllen, wird gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Die Anordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Marienberg, den 19. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und diese selbst genau auszuführen. Landwirte, welche die festgesetzte Monatsmenge Brotgetreide nicht rechtzeitig ausdreschen, sind mir zur Anzeige zu bringen. Gleichzeitig ist mir zu berichten, ob und in welcher Weise das zwangsweise Ausdreschen des nicht rechtzeitig gedroschenen Getreides angeordnet worden ist.

Marienberg, den 19. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Tgb. Nr. A. A. 5476.

Marienberg, den 17. August 1916.

Die Herren Bürgermeister des Kreises mache ich hiermit auf die im Kreisblatt Nr. 65 vom laufenden Jahre erschienene Bekanntmachung des Roten Kreuz- und Vaterländischen Frauenvereins über das Sammeln ölhaltiger Obstkerne besonders aufmerksam und ersuche die Sammlung zu unterstützen und zu fördern. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 53.

3. Kompanie.

Unteroffizier Karl Wenzelmann, Unna, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 116.

12. Kompanie.

Heinrich Spieß, Roßbach, schwer verwundet,

Gustav Zimmermann, Behlert, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 118.

10. Kompanie.

Baldus Martin, Püschel, leicht verwundet,

Leukel Robert, Niederhattert, schwer verwundet,

Schneider Karl, Liebenscheid leicht verwundet,

Jung Wilhelm, Wahlrod, leicht verwundet.

11. Kompanie.

Gefreiter Josef Schmidt, Bretthausen, gefallen.

Lehr-Infanterie-Regiment.

12. Kompanie.

Zipp Eugen, Marienberg, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 20. August. (M. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme flaute die Kampftätigkeit allmählich ab. Bei Oulliers dauerten Nahkämpfe noch bis zum Abend an, vereinzelte englische Angriffe sind nordwestlich Pozières und beiderseits des Foureaux-Waldes abgewiesen. Nach den jetzt vorliegenden Meldungen haben am 18. August mindestens acht englische und vier französische Divisionen am Angriff teilgenommen.

Rechts der Maas wiederholte der Feind gestern Abend seine Angriffe im Thiaumont-Fleury-Abschnitt. Er ist in das Dorf Fleury erneut eingedrungen, im übrigen aber abgewiesen. Nordwestlich des Werkes Thiaumont und im Chapitre-Walde blieben feindliche Handgranatenvorstöße erfolglos.

Englische Patrouillen wurden bei Fromelles und nordwestlich von Lievin zurückgeschlagen. Wir machten bei Leintrey einige Gefangene.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

An der Beresina nordöstlich von Delsiatitschi wurden russische Uebergangsversuche vereitelt.

Beiderseits von Rudka-Czerwijszce am Stochod ist das Gesecht mit feindlichen, auf das Westufer vorgehenden Truppen noch im Gange. Im Gegenangriff wurden hier 6 Offiziere, 367 Mann gefangen genommen und 6 Maschinengewehre erbeutet.

Östlich von Kijelin warfen wir die Russen aus einigen vorgeschobenen Gräben.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Nördlich der Karpathen keine besonderen Ereignisse. Im Waldgebirge setzten deutsche Truppen sich in den Besitz der Höhe Kreta südlich von Zabie und wiesen starke feindliche Gegenangriffe an der Magura ab.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Biklista südlich des Prespa-Sees und Banica sind genommen. Nördlich des Ostrovo-Sees ist die serbische Drina-Division von den beherrschenden Höhen Dzemaat Teri und Meterio Tepesa geworfen; Gegenangriffe sind abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 21. Aug. (M. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme sind mehrfache zusammenhangslose, aber kräftige feindliche Infanterie-Angriffe aus Oulliers und Pozières, westlich des Foureaux-Waldes und an der Straße Cléry-Maricourt, sowie Handgranatenangriffe bei Maurepas abgewiesen.

Rechts der Maas wurde der zum Angriff bereitgestellte Gegner nordwestlich des Werkes Thiaumont in seinen Gräben durch Artilleriefeuer niedergebhalten, am Werke selbst und bei Fleury wurden starke Handgranatentrupps durch Infanterie- und Maschinengewehrfeuer zusammengeköpft.

Zahlreiche Unternehmungen feindlicher Erkundungs-Abteilungen blieben erfolglos, deutsche Patrouillen-vorstöße sind nordöstlich von Vermelles, bei Festubert und bei Embermenil gelungen.

In den Argonnen beiderseits lebhafter Minenkampf. Bei der Combres-Höhe zerstörten wir durch Sprengung die feindliche Stellung in erheblicher Ausdehnung.

Vor Ostende wurde ein englisches Wasserflugzeug durch Feuer vernichtet und ein französisches Flugboot abgeschossen. Aus Luftkampf stürzte ein englischer Doppeldecker südöstlich von Arras ab.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Am Stochod sind russische Angriffe südwestlich von Lubieszow gescheitert, mehrfache mit erheblichen Kräften unternommene Versuche des Feindes, seine Stellungen auf dem westlichen Ufer bei Rudka-Czerwijszce zu erweitern, unter großen Verlusten für ihn abgewiesen. Zwischen Zareze und Smolary nahmen wir bei erfolg-

reichen Vorstößen 2 Offiziere und 107 Mann gefangen. Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl. In den Karpathen ist der Höhenzug Stepanski (westlich des Czarny-Czeremofz-Tales) von uns genommen; hier und bei der Kreta-Höhe sind russische Gegenangriffe abgewiesen. Bei der Erstürmung der Kreta am 19. August fielen 2 Offiziere, 188 Mann und 5 Maschinengewehre in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südlich und südöstlich von Florina sind der Berg Bic und der Malareka-Kamm gewonnen, östlich von Bonica die serbischen Stellungen bei der Malka Bidze-Planina gestürmt. Alle Anstrengungen des Feindes, den Dzemaat Teri zurückzuerobieren, blieben erfolglos. Bei Ljumnica wurde ein schwächerer feindlicher Vorstoß zurückgeschlagen. Südwestlich des Doiran-Sees lebhafteste Artilleriekämpfe.

Oberste Heeresleitung.

Kaiser Wilhelm

befand sich am 19. August zur Feier des 86. Geburtstages seines hohen Verbündeten Kaiser Franz Josef am Standort des österreich-ungarischen Armee-Oberkommandos.

Portugals Teilnahme am Kriege.

Bern, 21. Aug. Die Lissaboner „Opinio“ meldet, dem „Temps“ zufolge, daß eine englische Militärmission bald nach Lissabon kommen wird, um die nötigen Abkommen über die Teilnahme Portugals am Kriege zu treffen.

Basel, 21. Aug. Nach einer Havas-Meldung aus Salonik hat die Landung der italienischen Truppen gestern Nachmittag 2 Uhr begonnen. Die Truppen werden den Kontingenten der übrigen Alliierten angegliedert.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 21. Aug. Steuersekretär Kochem in Limburg ist am 1. September d. Js. zum Rentmeister der königlichen Kreiskasse in Marienberg ernannt worden. An diesem Tage wird die Kreiskasse, welche seit-

her mit der Kreiskasse Limburg vereinigt war, nach Marienberg zurückverlegt.

Rechnungen können im offenen Umschlag auch nach der Gebührenerhöhung als „Geschäftspapier“ zu 10 Pfg. verschickt werden. Sie sind aber vom Absender frei zu machen und sie dürfen keinerlei schriftliche Mitteilungen enthalten. Da selbst große Geschäfte noch zu Lasten des Empfängers mit 15 Pfg. frankieren sei auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Reichsfleischkarte. Die Beratungen über die Einführung der Reichsfleischkarte sind nunmehr zum Abschluß gelangt, sodaß mit der Veröffentlichung der einschlägigen Bestimmungen in allernächster Zeit zu rechnen ist. Er wird ebenso, wie es jetzt vielfach bei den örtlichen Fleischkarten der Fall ist, von Monat zu Monat die Fleischmenge bestimmt werden, die sich entsprechend den vorhandenen Fleischvorräten auf ungefähr 300 Gramm pro Kopf und Woche belaufen wird. Um die Mitte jeden Monats soll die Fleischmenge bekanntgegeben werden, die für den nächsten Monat in Betracht kommt. Die Fleischkarte wird das Fleisch aller Haustiere umfassen, auch die Haushühner werden der Fleischkarte unterliegen. Frei bleiben dagegen Gänse und Enten. Lange umstritten war die Frage, wie das Wild behandelt werden sollte. Die Entscheidung ist nunmehr gefallen, daß der Fleischkarte unterliegen Rot- und Damwild, ferner Rehe und Schwarzwild, außerhalb der Karte wird verabfolgt: Hasen, Kaninchen und das jagdbare Geflügel, also Rebhühner, Wildenten und Gänse. Wasserhühner und dergleichen. In der Behandlung des Wildes wird aber voraussichtlich den Einzelstaaten eine gewisse Bewegungsfreiheit gelassen werden.

Merkelbach, 20. Aug. In vielen Gegenden des Westerwaldes macht sich ein bedeutender Aufschwung in industrieller Beziehung bemerkbar. Besonders ist es der Bergbau und die Gewinnung von Eisenerzen, die mit großem Eifer betrieben werden. Auch in unserer Gemeinde ist ein neuer Industriezweig im Entstehen. Es wurden bei dem Bau der Wasserleitung einige zu Tag gehende Eisensteingänge gefunden, die auf ihren Wert untersucht worden sind. Die Untersuchungen, die

von einer auswärtigen Gesellschaft kürzlich angestellt wurden, scheinen ein sehr gutes Ergebnis gehabt zu haben, denn in letzter Zeit läßt die Gesellschaft oberhalb des Dorfes einen Schacht hauen. Bei diesen Arbeiten ist sehr wertvolles Gestein schon in geringer Tiefe zu Tage getreten. Herr Karl Deimling von hier führt die vorläufigen Arbeiten aus. Wir wünschen, daß der gute Anfang, den die bisherigen Arbeiten zeitigten, zu einem vollen Erfolge führt und in unserer Gemeinde einen größeren bergbaulichen Betrieb entstehen läßt, der unserer einheimischen Bevölkerung neue Erwerbsmöglichkeit schafft und sich zum Segen unserer Gemeinde und des Westerwaldes entwickelt. Glück auf!

Herdorf, 20. Aug. Auf der der Firma Krupp gehörigen Grube Friedrich Wilhelm verunglückte ein Bergmann vom Westerwald tödlich. Ein anderer erlitt einen Beinbruch.

Neuwied, 16. Aug. Strafkammer. Louis Sch., Diebstahl zu Marienberg hatte sich wegen Diebstahls im Rückfall zu verantworten. Er soll im Mai 1916 einem dem Zeugen A. gehörenden und im Pfarrhaus in Marienberg stehenden Stofkarren an sich genommen haben. Das Urteil lautet auf 3 Monate Gefängnis.

Weisenheim, 20. Aug. An der hiesigen Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau finden in diesem Jahr vier Pflanzkurse statt: Der erste beginnt am 28. August. Der Unterricht ist kostenlos.

Hamburg, 19. Aug. Als ein in Elmsbüttel wohnender Rutscher von seiner Arbeitsstelle zurückkehrte, fand er seine sich im Alter von zwei bis sieben Jahren befindenden vier Kinder und seine Frau, die sich in gesegneten Umständen befand, erhängt vor. Der Grund dieser Tat ist noch nicht festgestellt.

Bern, 19. Aug. Eine der großen Zigarettenfabriken Brissagos hat wegen Mangel an Rohstoffen den Betrieb einstellen und alle Angestellten entlassen müssen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Mittwoch den 19. August. Vereinzelt noch Regenfälle, für die Jahreszeit kühl.

Aufruf.

Draußen im Felde setzen unsere Soldaten Leben und Gesundheit ein, um den Sieg zu erringen. Uns daheim ist es Pflicht, die Geldkraft Deutschlands hochzuhalten gegenüber dem Bestreben, uns auszuhungern und wirtschaftlich zu vernichten.

Die Grundlage unseres Wirtschaftslebens ist die

Reichsbank.

Vorbedingung ihrer Stärke ist der Goldschatz, der es ihr ermöglicht, Banknoten auszugeben und den Wert deutschen Geldes im Inlande und Auslande hochzuhalten. Ihren Goldschatz zu stärken ist daher Notwendigkeit und vaterländische Pflicht. Es hat sich deshalb der unterzeichnete Ausschuß gebildet und der

Geschäftsstelle für den Ankauf von Goldsachen in Limburg

in den Räumen des Vorschußvereins, obere Schiede 14, angeschossen, in welchen Goldsachen aller Art, Ketten, Ringe, Armbänder, Uhren usw. nach Abschätzung durch einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen zum vollen Goldwert gegen sofortige Bezahlung angekauft und der Reichsbank zugeführt werden.

Mitbürger! Bringt alles irgendwie entbehrliche Gold zur Ankaufsstelle!

Wenn Ihr Euch von lieb gewordenen Gegenständen trennt, bringt Ihr das Opfer dem Vaterlande, und es wird durch Aus-

händigung eines Gedenklattes ehrenvoll anerkannt.

Die Geschäftsstelle ist geöffnet jeden Mittwoch, vorm. 10—1 Uhr in Limburg, Obere Schiede 14.

Hilfsstellen, von denen die Goldsachen angenommen werden, sind eingerichtet in

Marienberg bei Herrn Amtsapoth. Schimmelfennig

und in

Hachenburg bei Herrn Amtsapotheker Thon.

Außerdem sind die unterzeichneten Ausschußmitglieder zur Auskunftserteilung und Belehrung sowie zur Uebermittlung von Goldsachen an die Hilfsstellen gerne bereit.

In den Landorten werden sich hierzu die Herren Pfarrer und Lehrer ebenfalls gerne bereit finden.

Marienberg, den 20. August 1916.

Der Ausschuß:

Amelung, Rektor; Birkenhagen, Amtsrichter; Dr. Erlanger, Gerichtsassessor; Henn, Dekan; Kramer, Direktor; de Niem, Landgerichtspräsident; Pfeil, Pfarrer; Schardt, Pfarrer; Scheid, Hauptlehrer; Schimmelfennig, Apotheker; Schütz, Landesbankrentant; Stahl, Landesbankrentant; Steinhaus, Bürgermeister; Thon, Apotheker; Winter, Kreisdeputierter; Wirbelauer, Hauptlehrer; Zeiger, Pfarrer a. D.



„Baltic“ Milchseparator!

Beste Entrahmungsmaschine der Gegenwart.

Bei leichtem Gang und unerreichter Leistungsfähigkeit billige Preise.

Carl Fischer,
Hachenburg.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

Neu eingetroffen: Rer-Borratskocher und alle Größen Gläser.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Halte dauernd am Lager alle Sorten

Schuhwaren

auch kräftige

Werktags-Frauen-, Kinder- und Arbeiterschuhe

zu mäßigen Preisen.

Reparaturen werden stets angenommen.

Schuhhaus Klassmann

Hachenburg.

Empfehle in großer Auswahl:

Uhren und Goldsachen

wie

Ringe, Broschen, Colliers, Armbänder, Ohrringe und Fassungen für Semi-Bilder.

E. Schulte, Uhrmacher, Hachenburg.

Ankauf von altem Gold und Silber.

Beste

Stückseife-Ersatz.

Für Wäsche und Hausbedarf. Für gute Brauchbarkeit garantiere, zahle sonst Geld zurück. 32 Pfd. 10 Mk. 110 Pfd. 30 Mk. Nachnahme. Wenn zu viel, teilen Sie mit Bekannten. Deutsche Adresse und Bahnstation angeben.

G. Beoling, Gießemünde.

Alte, reiche

Mädchen

welches Gartenarbeit versteht sowie eine Kuh und 2 Schweine zu versorgen hat, bei gutem Lohn auf sofort gesucht. Gute Behandlung.

Frau Konrad Volz, Dierdorf.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei

August Schwarz

Marienberg.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg. . . 1.30

„ 3 „ . . 1.85

„ 3 „ . . 2.-

„ 4,2 „ . . 2.75

„ 6,2 „ . . 3.90

ohne jed. Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik GOLDENES

HAUS

KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unserer sämtlichen sortigen Artikel bitten wir bei Bedarf anzufragen.

Carl Müller Sohn,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Vergrößerungen

von Photographien

sowie Broschen, Medaillons nach gewünschtem Bilde liefert prompt und billig

Carl Bungereth, Hachenburg

Tüchtige, kräftige

Schlackenlader

gesucht. Akkordlohn pro Tag bis zu 9,00 Mk. Meldungen bei der

Bauabteilung der Gewerkschaft

„Deutscher Kaiser“,

Hamborn-Bruchhausen,

Portier I.